

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Peitz/Picnjo** (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der § 3 und § 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Peitz/**Picnjo**, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz/**Picnjo** in ihrer Sitzung am **17.02.2021** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Peitz/**Picnjo** (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Peitz/**Picnjo** aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Peitz/**Picnjo** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (**Einwohnerschaft**), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordneten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. **Die Einwohnerschaft** kann sich im Regelfall zu bis zu zwei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch **die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor**. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Stadtangelegenheiten werden mit der **Einwohnerschaft** erörtert. Zu diesem Zweck werden Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Peitz/**Picnjo** durchgeführt.

(2) **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** lädt unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Peitz/**Picnjo** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Stadtverordnetenversammlung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist **von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister** zu unterzeichnen und **der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor** und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die **Einwohnerschaft** kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde

Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt **ist die Einwohnerschaft** ~~sind alle Einwohner~~. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der **Einwohnerschaft** der Stadt Peitz/**Picnjo** unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

vorher:

~~(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Peitz, die alle Einwohner der Stadt gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Über Art und Weise beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.~~

~~(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll zur Meinungsbildung herangezogen werden, ist aber nicht bindend. Es soll in der nächsten Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.~~

neu:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Stadt oder einzelner Teile mit einer einfachen/mit einer qualifizierten Mehrheit beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5 Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am **12.11.2014**, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin